

22. Dezember 1999

43 C

3 4 9 8 NATURSCHUTZGEBIET LADENGRAT, Gemeinde Guggisberg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1350 m.ü.M. gelegene Decken- und Hanghochmoor Ladengrat südöstlich von Sangernboden sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften
 - Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 18. August 1997 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Guggisberg: Grundbuchblatt Nr. 970 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten;
 - b) das Beweiden;
 - c) das Anzünden von Feuern;
 - d) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - e) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - f) das Aussetzen von Tieren;
 - g) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - h) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;



- i) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - j) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen und
 - k) Aufforstungen;
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat, bzw. gemäss Feuchtgebietsvertrag;
 - b) die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat und
 - c) das Betreten des Schutzgebietes für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
10. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

